

Netzsperrren sind vermeidbar

Rochus Wessels

15. April 2009

Zusammenfassung: Die Server, zu denen einige Staaten den Zugang wegen mutmaßlicher Verbreitung von Kinderpornographie blockieren, stehen fast immer, d.h. zu über 99% in Staaten, in denen Gesetze zur Bekämpfung der Kinderpornographie existieren oder Staaten, die der Schaffung entsprechender Gesetze zugestimmt haben. Die Tabelle auf Seite 3 zeigt, wieviele Server in welchen Staaten betroffen sind und was über die Rechtslage dort bekannt ist.

1 Einführung

Frau von der Leyen verteidigt ihre Pläne zur Einführung von Netzsperrren immer wieder mit dem Argument, dass nur in der Hälfte aller Länder Kinderpornographie strafbar sei und man deshalb keine andere Handhabe gegen Angebote in diesen Ländern habe. Ersteres ist zwar richtig, aber irreführend: Es folgt daraus nämlich nicht, dass man nur gegen die Hälfte aller derartigen Angebote vorgehen kann, weil diese nicht gleichverteilt auf alle Länder sind.

Für eine aussagekräftigere Auswertung wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die bisherigen Sperrlisten anderer Länder dafür repräsentativ sind, wie sich diese Angebote auf die einzelnen Länder verteilen. Diese Annahme scheint berechtigt zu sein, weil sich bei all diesen Listen ein ähnliches Bild ergibt. Es wurde hier nicht überprüft, ob die gesperrten Domains auch wirklich kinderpornographische Angebote enthalten, die totale Anzahl dieser könnte also deutlich geringer ausfallen, die Relationen sollten jedoch ungefähr gleich bleiben.

2 Auswertung der Sperrlisten

Sperrlisten aus Dänemark, Finnland, Schweiz und Schweden wurden in [8] zusammengefasst und nach Ländern aufgeschlüsselt, das Ergebnis ist in der Tabelle unter "DK, FI, CH, SE" zu finden. Eine neuere Liste aus Finnland wurde in [6] ausgewertet, eine norwegische in [9] und eine australische in [7]. Angaben in Klammern sind bereinigte Angaben die keine nicht mehr auflösbaren (oder, falls ermittelbar, stillgelegten) Domains enthalten.

3 Studie des ICMEC

Vom *International Centre for missing & exploited Children* wurde 2006 eine Studie [3] angefertigt, in der die Gesetzgebung der meisten Länder bezüglich Kinderpornographie untersucht wurde. Hier wurden 5 Punkte unterschieden:

1. Existieren *spezifische* Gesetze gegen Kinderpornographie?
2. Existiert eine gesetzliche Definition für Kinderpornographie?
3. Existieren Gesetze speziell gegen computer-unterstützte Verbreitungsformen?
4. Ist der Besitz von Kinderpornographie strafbar? Dies ist natürlich für die Frage, ob es möglich ist, kinderpornographische Angebote in dem Land zu entfernen, irrelevant, entscheidend ist für diese Frage die Verbreitung.
5. Haben Internet Service Provider eine Meldepflicht für Kinderpornographie? Auch dies ist natürlich für die Möglichkeit, Kinderpornographie zu entfernen, irrelevant.

Sind Punkte (1), (2) und (3) erfüllt wird dies in der Tabelle mit eine “X” gekennzeichnet, fehlt Punkt (2) wird dies mit einem “D” vermerkt, fehlt Punkt (3) so wird dies mit “I” gekennzeichnet. Bei einem “-” ist noch nicht einmal Punkt (1) erfüllt. Sind alle drei Punkte erfüllt liegt wahrscheinlich eine ausreichende Gesetzeslage vor, derartige Angebote entfernen zu können, ist nur Punkt 1 erfüllt gilt das nur möglicherweise.

Anmerkung: In [2] werden die Ergebnisse dieser Studie so zusammengefasst, dass die Gesetzeslage als “inadäquat” bezeichnet wird, wenn nicht mindestens die ersten 4 Punkte erfüllt sind. Dies bedeutet lediglich inadäquat für den Kinderschutz, nicht jedoch inadäquat zum Entfernen dieser Inhalte, wie man vielleicht bei der Zitierung dieser Quelle in [1] vermuten könnte — in der Übersicht dort ist mit keinem Wort mehr vermerkt was “inadäquat” genau bedeutet.

4 Internationale Vereinbarungen

Die UN Kinderrechtskonvention fordert in Artikel 34 den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durch Kinderpornographie. Diese Konvention wurde von allen Staaten außer den USA und Somalia unterzeichnet und wird in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt, zumal damit keine konkreten Anforderungen an Gesetze verbunden sind.

Das Zusatzprotokoll A/RES/54/263 zu dieser Konvention, das bisher von 116 Staaten unterzeichnet wurde, fordert darüber hinaus, dass Herstellung, Verbreitung und Besitz von Kinderpornographie sowie der Versuch in diesen Staaten eine strafbare Handlung sein soll. Unterzeichner sind in der Tabelle unter der Überschrift “54/263” mit “S” gekennzeichnet, die Ratifizierung mit “R” und der nachträgliche Beitritt mit “A” (Accession).

Bei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt grundsätzlich der Rahmenbeschluss 2004/68/JI der noch spezifischere Mindestanforderungen setzt.

	DK,FI,CH,SE	FI	NO	AU	54/263	EU	ICMEC	Andere
AF Afghanistan	1 (1)				A	-	-	
AG Antigua/Barbuda				1	R	-	-	
AI Anguilla				2	-	-	?	GB?
AN Antillen (NL)	1 (0)			2	-	-	(D)	
AR Argentinien			1 (1)		R	-	DI	
AT Österreich	1 (0)			1	R	X	X	W
AU Australien	423 (135)	57	188 (188)	120	R	-	X	W
BR Brasilien			1 (1)	12	R	-	D	
BS Bahamas	10 (9)		5 (5)		-	-	-	
BZ Belize	17 (8)	4	11 (11)	6	R	-	-	
CA Canada	88 (85)	42	101 (100)	53	R	-	X	W
CH Schweiz		1		4	R	X	X	
CN China	15 (8)	3	8 (8)	19	R	-	D	
CR Costa Rica				4	R	-	I	
CY Zypern	2 (0)				R	X	D	
CZ Tschechien	62 (19)	13	38 (38)	17	S	X	D	
DE Deutschland	321 (26)	56	222 (78)	143	S	X	X	W
DK Dänemark	4 (2)		3 (3)	7	R	X	X	
ES Spanien	7 (1)		5 (5)	14	R	X	D	
EU Europa			1 (1)		(S)	X	(X)	
FI Finnland	1 (0)	2			S	X	X	
FR Frankreich	6 (4)		6 (6)	6	R	X	X	
GB Großbritannien	59 (11)	14	56 (56)	30	R	X	X	W
GI Gibraltar	1 (0)	1		1	-	-	?	GB?
HK Hongkong	5 (0)		8 (8)	9	-	-	X	
HU Ungarn				1	S	X	X	
IE Irland				2	S	X	X	
IL Israel	3 (1)	3	2 (2)	5	R	-	X	
IT Italien	1 (0)		5 (5)		R	X	X	
JP Japan	4 (0)	1	24 (24)	16	R	-	X	W
KR Korea	95 (4)	5	68 (68)	21	-	-	X	
LU Luxemburg				2	S	X	D	
LV Lettland			2 (2)		R	X	D	
MX Mexico	4 (4)		6 (6)		R	-	X	
MY Malaysia		1		1	-	-	-	
NL Niederlande	333 (41)	51	177 (177)	143	R	X	X	
NO Norwegen	1 (1)		1 (1)		R	X	X	
PA Paraguay	3 (1)	1	3 (3)	1	R	-	DI	
PT Portugal	8 (0)		62 (62)	3	R	X	D	
RO Rumänien	3 (0)		1 (1)		R	X	X	
RU Russland	61 (5)	4	162 (161)	26	-	-	DI	
SC Seychellen	1 (0)			1	S	-	-	
SE Schweden	31 (1)		31 (31)	4	R	X	D	
SG Singapur				1	-	-	-	
SK Slowakai	1 (0)		1 (1)	1	R	X	X	
TH Thailand	3 (0)		3 (3)		A	-	-	
TR Türkei		3	3 (3)	11	R	-	DI	
TW Taiwan	1 (0)		2 (2)	4	-	-	?	W
UA Ukraine	1 (0)		4 (4)	1	R	-	D	
US USA	3947 (1038)	526	1585 (1431)	1686	R	-	X	W
VG Jungferninseln GB				1	-	-	?	GB?

Anmerkungen zur Tabelle: Bei der Domain .eu wurde das schwächste europäische Recht angenommen. In den britischen Überseegebieten kann möglicherweise (“GB?”) britisches Recht angewandt werden. Die niederländischen Antillen beabsichtigen laut [3] Gesetze gegen Kinderpornographie einzuführen. Wenn laut dem englisch- oder deutschsprachigen Wikipedia-Artikel zur Kinderpornographie Gesetze gegen die Verbreitung existieren wurde dies mit “W” gekennzeichnet.

5 Auswertung

In den Ländern, die ICMEC-Kriterien 1-3 erfüllen, den Ländern der Europäischen Union und in den explizit in Wikipedia vermerkten Ländern sind wahrscheinlich ausreichend Möglichkeiten vorhanden, kinderpornographische Angebote entfernen zu können. Ist nur Kriterium 1 erfüllt, könnte dies ebenfalls reichen, dort ist aber ein genauerer Blick auf die exakte Gesetzeslage notwendig, gleiches gilt für britische Überseegebiete. Bei den Staaten die das Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention angenommen haben ist zu erwarten, dass sie in absehbarer Zeit ausreichende Gesetze haben werden. Nur in drei Ländern, die in irgendeiner der Sperrlisten vorhanden sind, wurde weder das Zusatzprotokoll angenommen noch existieren Gesetze speziell gegen Kinderpornographie. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wieviele gesperrte Angebote von welcher Filterliste in welche der eben genannten Kategorien fallen:

	Domains	EU	(EU)	FI	NO	(NO)	AU
Ausreichend	31	5411	1373	771	2595	2296	2292
Gesetz vorhanden	12	82	14	9	182	181	80
Gesetzesvorhaben	5	22	9	4	14	14	8
Unzureichend	3	10	9	1	5	5	2

6 Schlussfolgerungen

Die Auswertung zeigt, dass der überwiegende Anteil gesperrter Angebote auf Servern in Ländern liegt, in denen eine restlose Beseitigung des Angebots möglich wäre. Dies wäre einer Sperre in jedem Fall vorzuziehen, weil dies der mildere Eingriff ist, keine Kollateralschäden verursacht und vor allem wirkungsvoller ist: An beseitigte Angebote kann man auch über Umwege nicht mehr gelangen, wohingegen dies bei Netzsperrern immer noch möglich ist.

Wie kann es eigentlich passieren, dass in einem Land A, in dem Kinderpornographie verboten ist, auf Dauer Angebote weiter existieren können, die in Land B schon polizeibekannt geworden sind und daher dort gesperrt werden?

1. Die Einstufung als kinderpornographisch erfolgte in Land B zu Unrecht
2. Land A hat mildere Gesetze als Land B
3. Die Behörden in Land B haben es versäumt die Behörden in Land A in Kenntnis zu setzen

4. Die Behörden in Land A sind trotz Kenntnis untätig geblieben

Wenn es sich bei Land A um die USA handeln sollte, in denen Kinderpornographie laut [5] innerhalb von 1–3 Tagen entfernt wird, kann man Möglichkeit (4) ausschließen. Ebenso ausschließen kann man in diesem Fall (2), denn die Gesetze in den USA sind wahrscheinlich die restriktivsten der Welt. Trifft Möglichkeit (3) zu, so zeugt dies von einem eklatanten Mangel an internationaler Kooperation, der umgehend beseitigt werden sollte. Hier sieht es so aus, als gelte das Problem mit der Sperre in Land B als erledigt, die Sperre behindert also eher den Kampf gegen Kinderpornographie. Die fatalste aller Möglichkeiten ist jedoch Möglichkeit (1), denn in diesem Fall waren sämtliche Befürchtungen von Sperrungsgegnern völlig berechtigt.

7 Sinnvolle Maßnahmen

Handlungsbedarf besteht anscheinend vor allem bei Möglichkeit (3), denn bei (1) wäre eine Sperre unberechtigt und (2), (4) treffen bei den USA nicht zu, trotzdem haben die meisten gesperrten Angebote dort ihren Standort.

Die Forderung muss also sein, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden deutlich zu verbessern, denn anders wird man ein internationales Problem nie lösen können. Auf abgeordnetenwatch.de hielt ein Abgeordneter es für unzureichend, statt eine Sperre durchzuführen die Behörden am Standort des Angebots zu informieren, mit der Begründung, ein Rechtshilfeersuchen dauere zu lange. Fragen: *Muß* es so lange dauern? Ist ein Rechtshilfeersuchen überhaupt zwingend *nötig*?

Im Prinzip darf doch jeder Bürger eine Straftat, von der er Kenntnis erlangt, der zuständigen Behörde melden, auch wenn diese im Ausland sitzt, und muss dafür keine formellen Richtlinien einhalten, also wieso sollte die Polizei das nicht dürfen? Sollten polizeirechtliche Gründe dagegen sprechen ist hier sicher eine Vereinfachung möglich. Ein Rechtshilfeersuchen — eine offizielle Arbeitsanforderung — kann immer noch gestellt werden, wenn die ausländische Behörde untätig bleibt oder wenn ein besonderes Interesse am Ermittlungsergebnis besteht, z.B. bei neuem kinderpornographischen Material mit Verdacht auf deutscher Herkunft.

8 Länder mit unzureichenden Gesetzen

Auch die Existenz von Ländern mit unzureichenden Gesetzen, in denen die Entfernung derartiger Angebote z.Zt. nicht möglich ist, muss man nicht als unabänderlich hinnehmen. Der Vergleich zwischen Gesetzeslage und Auftreten von Kinderpornographie deutet eher darauf hin, dass in den meisten Ländern der Gesetzgeber tätig wird, sobald er Kinderpornographie als Problem im eigenen Land wahrnimmt. Dass der Wille, Kinder vor sexueller Ausbeutung zu schützen, überall vorhanden ist, zeigt die überwältigende Zustimmung zur Kinderrechtskonvention. Wenn Einsicht trotz akutem Problem nicht vorhanden sein sollte, wäre internationaler Druck angebracht, momentan sieht es aber eher so aus als käme die Einsicht sobald das Problem akut wird.

9 Fazit

Die Beseitigung kinderpornographischer Angebote am Serverstandort ist, wenn sie möglich ist, immer die bessere Alternative zur Sperrung und ist dort, wo sie notwendig ist, fast immer möglich. Auf Länder, in denen dies nicht möglich aber notwendig ist, sollte man, falls nötig, in geeigneter Weise einwirken, es ist jedoch eher selten damit zu rechnen, dass dies erforderlich ist. Dieser Weg hat Aussicht auf Erfolg und vermeidet sämtliche unerwünschten Nebenwirkungen, die die Schaffung von Sperrmöglichkeiten mit sich bringt.

Literatur

- [1] *Antwort von Dr. Hermann Kues vom 18.2.2009 an MdB Volker Beck zur Regierungsbefragung zum Kinderschutzgesetz am 21.1.2009.* http://beckstage.volkerbeck.de/wp/wp-content/uploads/2009/03/sts_kues_180209.pdf.
- [2] *International Centre for Missing & Exploited Children Progress Report Summer 2006.* http://www.icmec.org/en_X1/pdf/SummerNewsletter2006formatted.pdf.
- [3] *Child Pornography: Model Legislation & Global Review.* http://www.missingkids.com/en_US/documents/CP_Legislation_Report.pdf, 2006. (International Centre for Missing & Exploited Children).
- [4] *Status: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography.* <http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&id=136&chapter=4&lang=en>, April 2009.
- [5] BLEICH, HOLGER und AXEL KOSSEL: *Verschleierungstaktik.* c't Magazin für Computertechnik, Ausgabe 9/2009, Seiten 20–23.
- [6] WALTHER, FLORIAN: *Neue Liste — neue Bilder.* <https://scusiblog.org/?p=463>, Februar 2009.
- [7] WALTHER, FLORIAN: *Wo stehen die Server die in Australien blockiert werden?* <https://scusiblog.org/?p=807>, März 2009.
- [8] WALTHER, FLORIAN: *Wo stehen die Server die in Europa blockiert werden?* <https://scusiblog.org/?p=330>, Januar 2009.
- [9] WALTHER, FLORIAN: *Wo stehen die Server die in Norwegen blockiert werden?* <https://scusiblog.org/?p=850>, März 2009.